

- 5) die Großherzoglichen wirklichen Geheimräthe, der Präsident der Landes-Direktion und der Ober-Baubirektor;
- 6) die Landräthe in ihren Bezirken;
- 7) die Großherzoglichen Ober-Stallmeister, Stallmeister und Vereiter, wenn sie mit herrschaftlichen Pferden reiten oder fahren;
- 8) die Wegebau-Kommissarien, Inspektoren und Kondukteurs, jeder der letztern innerhalb seines Bezirks;
- 9) das Großherzogliche Forst- und Jagd- Personal in Dienstgeschäften und mit eignen Pferden;
- 10) die Offiziers des Großherzoglichen Militärs für ihre Dienstpferde in der nächsten (auf die Strecke, für welche sonst Chausseegeld-Abonnirung zugelassen ist, begrenzten) Umgebung ihrer Garnison, desgleichen die Großherzoglichen Husaren, wenn sie im Dienst und in Uniform sich befinden;
- 11) die inländischen Geistlichen aller Konfessionen für ihre Person, jeder innerhalb seines Pfarreybezirks und während der Dauer der wirklichen Amtsverwaltung;
- 12) die Amts-Physiker und Amts-Chirurgen, so wie die Provinzial-Akkoucheurs und Landthierärzte, jeder in seinem Bezirke;
- 13) der Großherzogliche Ober-Geleitsmann und die Geleits-Unteroffizianten in ihren respektiven Bezirken;
- 14) der jedesmahlige Prorektor der Gesamt-Universität Jena;
- 15) die Studenten zu Pferde innerhalb des Weimar'schen Kreises;
- 16) alle, zu Militär-Durchmärschen gehörige, Pferde, Worspann- und sonst zum Kriegsdienste kommandirte Pferde; jedoch mit Ausnahme der angespannten oder Reitpferde einzelner, wenn auch in Uniform, reisender Offiziers von fremdem Militär, auf welche das geordnete Chaussee-, Brücken- und Pflaster-Geld allenthalben zu erlegen ist;
- 17) Geschirre, welche Materialien zum Wege- und Brücken-Bau, wenn auch um Bohn anfahren, und zwar ohne Unterschied, ob die Anfuhr zum Behuf einer eigentlichen Landes-Chaussee oder zum Bau der von Gemeinden oder einzelnen Personen anzulegenden und zu unterhaltenden öffentlichen Wege geschehe;
- 18) die Fröhner bey aller Art Fröhnen, wenn sie sich hierüber mit obrigkeitlichen Attestaten ausweisen;
- 19) die ökonomischen Fuhrn innerhalb jeder Flurgrenze, zu Bearbeitung der Felder und Einbringung der Erndte;
- 20) diejenigen Fuhrn, womit zu Unterstützung abgebrannter Inländer Mate-